

Nachbarschaftsbeschwerden über Gewerbebetriebe und technische Anlagen

Die untere Immissionsschutzbehörde ist Ansprechpartner für alle Bürger, die sich durch Einwirkungen von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Licht und elektromagnetischen Felder gestört oder beeinträchtigt fühlen.

Eine Bearbeitung durch die untere Immissionsschutzbehörde kann nur erfolgen, wenn die Immissionen von Anlagen nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verursacht werden.

So ist die Immissionsschutzbehörde **nicht** zuständig

- für verhaltensbedingte Störungen (z. B. lautes Musikhören im Freien oder in der Wohnung),
- über Geruch durch das Ausbringen von Gülle auf dem Feld,
- Verstöße gegen die Polizeordnung, z. B. bezüglich der Ruhezeiten.

Zuerst sollte der Beschwerdeführer den unmittelbaren Kontakt mit dem betreffenden Verursacher (Betreiber der Anlage) aufnehmen. Häufig kann dadurch schon das Problem gelöst werden.

Sollte hierdurch keine Lösung gefunden werden, können sich die Betroffenen an die untere Immissionsschutzbehörde wenden.

Bei der Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden benötigt die Behörde in der Regel folgende Informationen:

- die Art der Belästigung (z. B. hoher Lärmpegel, erheblicher, unüblicher Staubniederschlag, intensiver Geruch, Rauchgas),
- den möglichen Verursacher (z. B. der benachbarte Betrieb)
- die zeitliche Lage, die Zeitdauer sowie die Häufigkeit der Belästigung (tags, nachts, werk-, sonn- oder feiertags, täglich, dauerhaft oder wiederkehrend)
- Angaben zur eigenen Person (Name, Adresse und Telefonnummer)

Diese Informationen sind grundsätzlich schriftlich

per Post an das Kreisumweltamt, PF 10 01 52 in 01651 Meißen
bzw. an die Postanschrift Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen

oder

per E-Mail an kreisumweltamt@kreis-meissen.de

zu richten.

Rückfragen können telefonisch erfolgen unter der Ruf-Nr. 03522-303-2321.

Anonyme Nachbarschaftsbeschwerden werden nur bedingt bearbeitet. Die Vertraulichkeit wird grundsätzlich gewahrt.

Hinweise

Folgende Nachbarschaftsbeschwerden werden von anderen Behörden bearbeitet:

- verhaltensbedingte Immissionen (z. B. lautes Musikhören im Freien oder in der Wohnung)
→ zuständiges Ordnungsamt der Kommune oder die Polizei

- Geruch durch das Ausbringen von Gülle auf dem Feld
→ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Söbriger Str. 3a, in 01326 Dresden-Pillnitz, Tel. 0351-26129999

Stand: August 2018